

Öffentliche Bekanntmachung

Entwurfsbeschluss der 14. Änderung der 1. Teilfortschreibung 2030 des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen

- Beteiligung der Öffentlichkeit -

Die Verbandsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen hat am 12.12.2023 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 14. Änderung der 1. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen beschlossen. Die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung soll im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Rottenacker (Leib-/Brünnelesäcker)“ der Gemeinde Rottenacker erfolgen.

Der Beschluss über die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB wurde ebenfalls in öffentlicher Sitzung der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen am 12.12.2023 gefasst.

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung wurden am 14.12.2023 bzw. 15.12.2023 im Amtsblatt und auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen bekannt gemacht.

Der Öffentlichkeit wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Flächennutzungsplanvorwurf im Zeitraum vom 18.12.2023 bis einschließlich 19.01.2024 Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung der Verwaltungsgemeinschaft zu informieren sowie sich hierzu zu äußern.

Nach Sichtung der eingegangenen Äußerungen und Änderung/Anpassung des Planentwurfes hat die Verwaltungsgemeinschaft in seiner Sitzung am 25.11.2025 beschlossen, die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die Bekanntmachung der Offenlage wird am 11.12.2025 bzw. 12.12.2025 im Amtsblatt sowie auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen ortsüblich bekannt gemacht.

Der Öffentlichkeit wird im Rahmen einer öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplanentwurfes im Zeitraum vom

19.12.2025 bis einschließlich 06.02.2026

Gelegenheit gegeben, sich über der Planung der Verwaltungsgemeinschaft zu informieren sowie sich hierzu zu äußern. Stellungnahmen sollen nach Möglichkeit elektronisch übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Flächennutzungsplan

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sondergebietes für die Solarenergie zu schaffen, wird der Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Bebauungsplanaufstellung geändert.

Im aktuell rechtgültigen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen werden beide Teilflächen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Teilfläche 2 ist zudem als Fläche für die Rohstoffgewinnung (laut Regionalplan Donau Iller) ausgewiesen. Angrenzend dargestellte Nutzungen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Geltungsbereich

Für die Planung vorgesehen sind zwei insgesamt ca. 8,5 ha umfassende Flächen mit einer vorläufig geplanten Anlagenleistung von ca. 9,7 MW_P innerhalb der Gemeinde Rottenacker, Gemarkung Rottenacker, ca. 1,5 km nördlich der Gemeinde Rottenacker.

Die Teilfläche 1 umfasst in der Gemarkung Rottenacker das Flurstück Nr. 646 und 647 vollständig und weist eine Gesamtfläche von etwa 3,3 ha auf.

Der Teilfläche 1 wird von folgenden Flurstücken begrenzt:

- Im Norden durch das Flurstück Nr. 6176 (Gemarkung Kirchen)
- Im Osten durch das Flurstück Nr. 6175 (Gemarkung Kirchen)
- Im Süden durch das Flurstück Nr. 636 (Gemarkung Rottenacker)
- Im Westen durch das Flurstück Nr. 645 (Gemarkung Rottenacker)

Die Teilfläche 2 umfasst in der Gemarkung Rottenacker das Flurstück Nr. 683 vollständig und weist eine Gesamtfläche von etwa 5,2 ha auf.

Der Teilfläche 2 wird von folgenden Flurstücken begrenzt:

- Im Norden durch das Flurstück Nr. 6174 (Gemarkung Kirchen)
- Im Osten durch das Flurstück Nr. 684 (Gemarkung Rottenacker)
- Im Süden durch das Flurstück Nr. 294 (Gemarkung Herbertshofen)
- Im Westen durch das Flurstück Nr. 330 (Gemarkung Rottenacker)

Diese Flurstücke sind im beigefügten Lageplan dargestellt. Der künftige Geltungsbereich ergibt sich aus dem nachfolgenden Plan und ist schwarz umrandet.

Plangebietsabgrenzung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Rottenacker (Leib-/Brünnelesäcker)“, Gemeinde Rottenacker, Gemarkung Rottenacker (ohne Maßstab):

Die Lage der Abgrenzung hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur die Lage des Planungsbereiches.

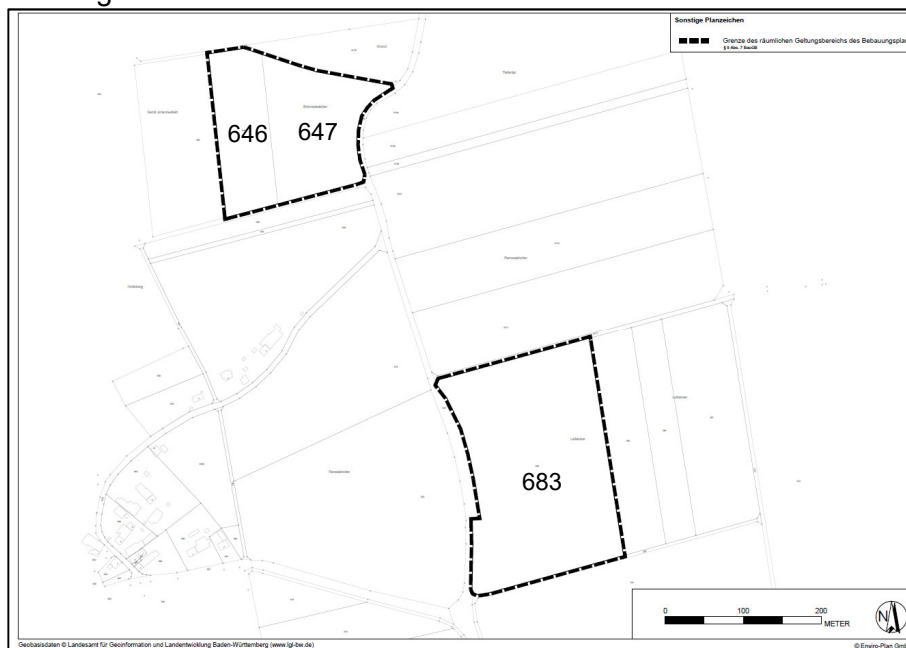


Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Rottenacker (Leib-/Brünnelesäcker)“

Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Aus diesem Grund wird den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit gegeben, während dem Zeitraum vom **19.12.2025 bis zum 06.02.2026**, Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen, Marktstraße 7, 89597 Munderkingen, vg@munderkingen.de einzureichen.

Verfügbar sind die Unterlagen in der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen, Flur Erdgeschoss, Marktstraße 7, 89597 Munderkingen zu den gewöhnlichen Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag vormittags 08:30 – 11:45 Uhr

Montag bis Donnerstag nachmittags 13:45 – 16:00 Uhr

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet unter der Internet-Adresse <https://www.vg-munderkingen.de/startseite/informationen/flaechennutzungsplanverfahren.html> eingestellt. Sowie im zentralen Internetportal des Landes Baden-Württemberg unter folgendem Link <https://www.uvp-verbund.de/kartendienste>.

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden parallel zur Öffentlichkeit beteiligt. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Planungsbüro (Enviro-Plan GmbH) mit der Durchführung des Verfahrens gem. § 4b BauGB beauftragt worden ist.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar: Stellungnahmen zu den Auswirkungen auf Boden, Wasser, Klima, Artenschutz sowie Kultur- und Sachgüter.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Verwaltungsgemeinschaft deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Munderkingen, den 11.12.2025



Thomas Schelkle
Verbandsvorsitzender